



Synoptische Darstellung

Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
Version für die Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025	Version für die Sitzung des Einwohnerrates vom 03.11.2025	
§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes in der Gemeinde Binningen. Der Baumbestand soll im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit der Quartiere und Siedlungen erhalten bleiben.	§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes in der Gemeinde Binningen. Der Baumbestand soll im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit der Quartiere und Siedlungen erhalten bleiben.	
§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf öffentlichem Grund und auf Arealen im Eigentum der Gemeinde sowie für individuell geschützte Bäume auf privatem Grund. ² Der Wald, Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen, Obstbäume sowie Baumarten, die zu den invasiven Neophyten zählen, fallen nicht unter dieses Reglement.	§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf öffentlichem Grund und auf Arealen im Eigentum der Gemeinde sowie für individuell geschützte Bäume auf privatem Grund. ² Der Wald, Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen, Obstbäume sowie Baumarten, die zu den invasiven Neophyten zählen, fallen nicht unter dieses Reglement.	Die Bestimmungen, welche das private Eigentum betreffen, werden gestrichen bzw. gar nicht aufgeführt. Erwähnt werden nachfolgend diejenigen Paragraphen, welche für die Gemeinde gelten. Dabei gilt es jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Version (16.10.2025) dem Willen des Initiativkomitees widerspricht.
§ 3 Geschützte Bäume ¹ Als grundsätzlich geschützt gelten Bäume auf öffentlichem Grund und auf Arealen im Eigentum der Gemeinde, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von mindestens 80 cm (ca. 25 cm Durchmesser) aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Umfang der Teilstämme zusammengezählt.	§ 3 Geschützte Bäume ¹ Als grundsätzlich geschützt gelten Bäume auf öffentlichem Grund und auf Arealen im Eigentum der Gemeinde, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von mindestens 80 cm (ca. 25 cm Durchmesser) aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Umfang der Teilstämme zusammengezählt.	



Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
<p>² Bäume auf privatem Grund können auf Gesuch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geschützt werden.</p> <p>³ Geschützte Bäume werden in ein öffentliches Baumschutzregister eingetragen.</p>	<p>² Bäume auf privatem Grund können auf Gesuch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geschützt werden.</p> <p>³ Geschützte Bäume werden in ein öffentliches Baumschutzregister eingetragen.</p>	
<p>§ 4 Beseitigung von geschützten Bäumen</p> <p>Geschützte Bäume dürfen nur beseitigt werden, wenn eine Bewilligung gemäss § 7 Abs. 1 vorliegt. Der Beseitigung eines Baumes gleichgestellt ist das Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes.</p>	<p>§ 4 Beseitigung von geschützten Bäumen</p> <p>Geschützte Bäume dürfen nur beseitigt werden, wenn eine Bewilligung gemäss § 7 Abs. 1 vorliegt. Der Beseitigung eines Baumes gleichgestellt ist das Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes.</p>	
<p>§ 5 Unterschutzstellung von Bäumen auf privatem Grund</p> <p>¹ Bäume auf privatem Grund werden nur unter Schutz gestellt, wenn eine Bewilligung gemäss § 7 Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die einen Baum auf ihrem privaten Grund unter Schutz stellen, erhalten von der Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag an die Kosten der fachgerechten Baumpflege durch einen lokalen Anbieter. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.</p>		<p>Variante zur Version vom 07.07.2025:</p> <p>§ 5 Unterschutzstellung von Bäumen auf privatem Grund</p> <p>¹ Bäume auf privatem Grund werden nur unter Schutz gestellt, wenn eine Bewilligung gemäss § 7 Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die einen Baum auf ihrem privaten Grund unter Schutz stellen, erhalten von der Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag an die Kosten der fachgerechten Baumpflege durch einen lokalen Anbieter.</p> <p>³ Sie können den Schutz wieder aufheben lassen, wenn sie durch diesen in der Nutzung ihres Grundeigentums erheblich eingeschränkt sind.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>
<p>§ 6 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Beseitigung oder Unterschutzstellung von Bäumen sind der Abteilung Hochbau und Ortsplanung</p>	<p>§ 6 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Beseitigung oder Unterschutzstellung von Bäumen sind der Abteilung Hochbau und Ortsplanung</p>	



Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
<p>begründet und mit einem Situationsplan sowie vollständigen Angaben über Art, Standort, Grösse und Wert der Bäume einzureichen.</p> <p>² Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über die Gesuche um Beseitigung.</p> <p>³ Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung bei der Abteilung Hochbau und Ortsplanung Einsprache erheben.</p> <p>⁴ Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁵ Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt die Abteilung Hochbau und Ortsplanung die Bewilligung zur Beseitigung der Bäume.</p>	<p>begründet und mit einem Situationsplan sowie vollständigen Angaben über Art, Standort, Grösse und Wert der Bäume einzureichen.</p> <p>² Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über die Gesuche um Beseitigung.</p> <p>³ Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung bei der Abteilung Hochbau und Ortsplanung Einsprache erheben.</p> <p>⁴ Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁵ Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt die Abteilung Hochbau und Ortsplanung die Bewilligung zur Beseitigung der Bäume.</p>	
<p>§ 7 Bewilligungsgründe</p> <p>¹ Ein Gesuch um Beseitigung eines Baumes wird bewilligt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. sich die Beseitigung des Baumes aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes als notwendig erweist;b. mit der Erhaltung des Baumes eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Objekte verbunden ist;c. die Beseitigung des Baumes eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt;	<p>§ 7 Bewilligungsgründe</p> <p>¹ Ein Gesuch um Beseitigung eines Baumes wird bewilligt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. sich die Beseitigung des Baumes aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes als notwendig erweist;b. mit der Erhaltung des Baumes eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Objekte verbunden ist;c. die Beseitigung des Baumes eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt;	



Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
<p>d. Wohnräume durch Schattenwurf, Feuchtigkeit oder andere negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden; oder</p> <p>e. andere überwiegende öffentliche oder private Interessen die Beseitigung des Baumes erfordern.</p> <p>² Ein Gesuch um Unterschutzstellung eines Baumes wird bewilligt, wenn</p> <p>a. der Stamm des Baumes einen Meter über dem Boden einen Umfang von mindestens 80 cm (ca. 25 cm Durchmesser) aufweist; und</p> <p>b. der Baum eine besondere Bedeutung für die Biodiversität, das urbane Klima oder das Ortsbild hat.</p>	<p>d. Wohnräume durch Schattenwurf, Feuchtigkeit oder andere negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden; oder</p> <p>e. andere überwiegende öffentliche oder private Interessen die Beseitigung des Baumes erfordern.</p> <p>² Ein Gesuch um Unterschutzstellung eines Baumes wird bewilligt, wenn</p> <p>a. der Stamm des Baumes einen Meter über dem Boden einen Umfang von mindestens 80 cm (ca. 25 cm Durchmesser) aufweist; und</p> <p>b. der Baum eine besondere Bedeutung für die Biodiversität, das urbane Klima oder das Ortsbild hat.</p>	
<p>§ 8 Ersatzpflanzung</p> <p>¹ In der Bewilligung zur Beseitigung von geschützten Bäumen ordnet die Abteilung Hochbau und Ortsplanung für jeden beseitigten Baum eine angemessene Ersatzpflanzung auf dem gleichen oder mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers auf einem benachbarten Grundstück an. Als angemessene Ersatzpflanzung gilt eine Pflanzung, die dem Wert des beseitigten Baumes entspricht.</p> <p>² Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</p> <p>³ Die aufgrund der behördlichen Anordnung ersatzweise gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse dem Schutz dieses Reglements.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann statt der Ersatzpflanzung eine Ersatzabgabe eingefordert werden.</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzung</p> <p>¹ In der Bewilligung zur Beseitigung von geschützten Bäumen ordnet die Abteilung Hochbau und Ortsplanung für jeden beseitigten Baum eine angemessene Ersatzpflanzung auf dem gleichen oder mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers auf einem benachbarten Grundstück an. Als angemessene Ersatzpflanzung gilt eine Pflanzung, die dem Wert des beseitigten Baumes entspricht.</p> <p>² Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zulasten der Gemeinde Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</p> <p>³ Die aufgrund der behördlichen Anordnung ersatzweise gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse dem Schutz dieses Reglements.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann statt der Ersatzpflanzung eine Ersatzabgabe eingefordert werden.</p>	



Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
⁵ Die Einnahmen aus den Ersatzabgaben werden für Massnahmen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit geschützter und ungeschützter Bäume verwendet.	⁵ Die Einnahmen aus den Ersatzabgaben werden für Massnahmen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit geschützter und ungeschützter Bäume verwendet.	
§ 9 Wiederherstellung Erfolgt die Beseitigung eines geschützten Baumes ohne Bewilligung, oder werden die Bedingungen einer Bewilligung missachtet, so verfügt die Abteilung Hochbau und Ortsplanung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine Ersatzpflanzung gemäss § 8.		
§ 10 Ersatzvornahme Wird eine Verfügung oder Anordnung nicht innert der festgesetzten Frist befolgt, so ordnet die Abteilung Hochbau und Ortsplanung an, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.		
§ 11 Zuständigkeit ¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements, namentlich für die Durchführung der Verfahren, den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung oder Unterschutzstellung von Bäumen und die Anordnung von Massnahmen im Bereich des Baumschutzes, ist die Abteilung Hochbau und Ortsplanung. ² Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	§ 11 Zuständigkeit ¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements, namentlich für die Durchführung der Verfahren, den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung oder Unterschutzstellung von Bäumen und die Anordnung von Massnahmen im Bereich des Baumschutzes, ist die Abteilung Hochbau und Ortsplanung. ² Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
§ 12 Massnahmen der Gemeinde Der Gemeinderat: a. fördert Neupflanzungen auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere in Gebieten mit geringem Baumbestand oder Hitzeinseln;	§ 12 Massnahmen der Gemeinde Der Gemeinderat: a. fördert Neupflanzungen auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere in Gebieten mit geringem Baumbestand oder Hitzeinseln;	



Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
<ul style="list-style-type: none">b. ergreift geeignete Massnahmen, die Lebensfähigkeit geschützter und ungeschützter Bäume zu erhalten;c. schafft Anreize für einen effektiven Baumschutz;d. entwirft jeweils einen Fünfjahresplan, der beschreibt, welche Massnahmen ergriffen werden sollen, um ein baumfreundliches, baumschätzendes Binningen zu erreichen und sieht für diesen Zweck jährlich ein Budget vor;e. berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Entwicklungen des Baumbestandes, insbesondere der geschützten Bäume und den Stand des Fünfjahresplans.	<ul style="list-style-type: none">b. ergreift geeignete Massnahmen, die Lebensfähigkeit geschützter und ungeschützter Bäume zu erhalten;c. schafft Anreize für einen effektiven Baumschutz;d. entwirft jeweils einen Fünfjahresplan, der beschreibt, welche Massnahmen ergriffen werden sollen, um ein baumfreundliches, baumschätzendes Binningen zu erreichen und sieht für diesen Zweck jährlich ein Budget vor;e. berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Entwicklungen des Baumbestandes, insbesondere der geschützten Bäume und den Stand des Fünfjahresplans.	
§ 13 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Anordnungen der Abteilung Hochbau und Ortsplanung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	§ 13 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Anordnungen der Abteilung Hochbau und Ortsplanung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
§ 14 Strafbestimmungen Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung oder Anordnung verstösst, wer insbesondere geschützte Bäume ohne Bewilligung vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder beschädigt, oder Ersatzpflanzungen nicht ausführt oder nachträglich entfernt, wird mit Busse bestraft.	§ 14 Strafbestimmungen Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung oder Anordnung verstösst, wer insbesondere geschützte Bäume ohne Bewilligung vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder beschädigt, oder Ersatzpflanzungen nicht ausführt oder nachträglich entfernt, wird mit Busse bestraft.	



Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 07.07.2025)	Baumschutzreglement der Gemeinde Binningen (Version vom 16.10.2025)	Bemerkungen Anpassungen (= rot) gemäss Sitzung des Einwohnerrates vom 22.09.2025
§ 15 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... in Kraft.	§ 15 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... in Kraft.	